

RS Vwgh 1989/11/28 88/08/0301

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1989

Index

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

EFZG §8 Abs6;

EFZG §9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/08/0236 E 10. November 1988 RS 1

Stammrechtssatz

Große Fahrlässigkeit nach § 8 Abs 6 EFZG ist anzunehmen, wenn eine auffallende und ungewöhnliche Verletzung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt eines Schaden als wahrscheinlich und nicht als möglich bloß voraussehbar war (Hinweis auf E 7.12.1983, 82/08/0092, VwSlg 11251 A/1983).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080301.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at